



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 13

Bayreuth, 22. Juni 2023

Allgemeinverfügung zur Nutzungsuntersagung der Flächen Fl.Nrn. 564/1, 561/1 und westlicher Bereich der 563/2 der Gemarkung Bronn als Lager- und Abstellplatz

vom 12.6.2023

Vollzug der Bayerischen Bauordnung; Nutzungsuntersagung der Flächen Fl.Nrn. 564/1, 561/1 und westlicher Bereich der 563/2 der Gemarkung Bronn als Lager- und Abstellplatz

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Nutzung der im Lageplan blau markierten Flächen (Fl.Nrn. 564/1, 561/1 und westlicher Bereich der 563/2 der Gemarkung Bronn) als Lager- bzw. Abstellplatz wird untersagt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
3. Für den Fall, dass der Verpflichtung aus Nr. 1 nicht ordnungsgemäß entsprochen wird, wird ein Zwangsgeld von 2.500,00 € zur Zahlung fällig.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Die im beiliegenden Lageplan blau dargestellte Fläche (Fl.Nr. 564/1, 561/1 und westlicher Bereich der Fl.Nr. 563/2 der Gemarkung Bronn) wird aktuell als Lager- und Abstellplatz für teils nicht fahrtüchtige Fahrzeuge, Lkw-Auflieger etc. genutzt. Der gegenständliche Lagerplatz liegt am Ortsrand des Ortsteils Bronn der Stadt Pegnitz, direkt an der Kreisstraße "Kühlenfelder Straße". Im Rahmen meh-

rerer Ortseinsichten wurde seit 2017 festgestellt, dass die Flächen gewerblich genutzt werden. Die abgestellten, größtenteils nicht fahrtüchtigen Fahrzeuge verlieren zum Teil auf nicht befestigten Flächen Öl. Mit der Stadt Pegnitz wurde abgeklärt, dass diese im Rahmen ihrer Planungshoheit kein Bauleitverfahren durchführen wird.

Die Lagernutzung kann derzeit nicht eindeutig einer Person zugeordnet werden. Anordnungen gegen die Grundstückseigentümer erweisen sich aufgrund unbekanntem Aufenthalts bzw. Aufenthalts im Ausland als nicht zielführend.

II.

1. Das Landratsamt Bayreuth ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung als untere Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 76 Satz 2 i.V.m. Art. 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Landkreisordnung (LKrO), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.
2. Die unter Nr. 1 ausgesprochene Nutzungsuntersagung stützt sich auf Art. 76 Satz 2 BayBO. Demnach kann die Nutzung von Anlagen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden, untersagt werden. Die Tatbestandsmerkmale dieser Rechtsvorschrift sind unbestreitbar erfüllt. Der teilweise mit Schotter und Asphalt befestigte Lager- und Abstellplatz ist eine bauliche Anlage i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Sätze 1 und 4 BayBO, der im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt wird. Da die Nutzungsuntersagung dazu dient, den Nutzer auf das Genehmigungsverfahren zu verweisen, ist eine Prüfung des materiellen Rechts nicht erforderlich. Jedoch darf eine formell rechtswidrige Nutzung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit regelmäßig dann nicht untersagt werden, wenn sie offensichtlich ge-

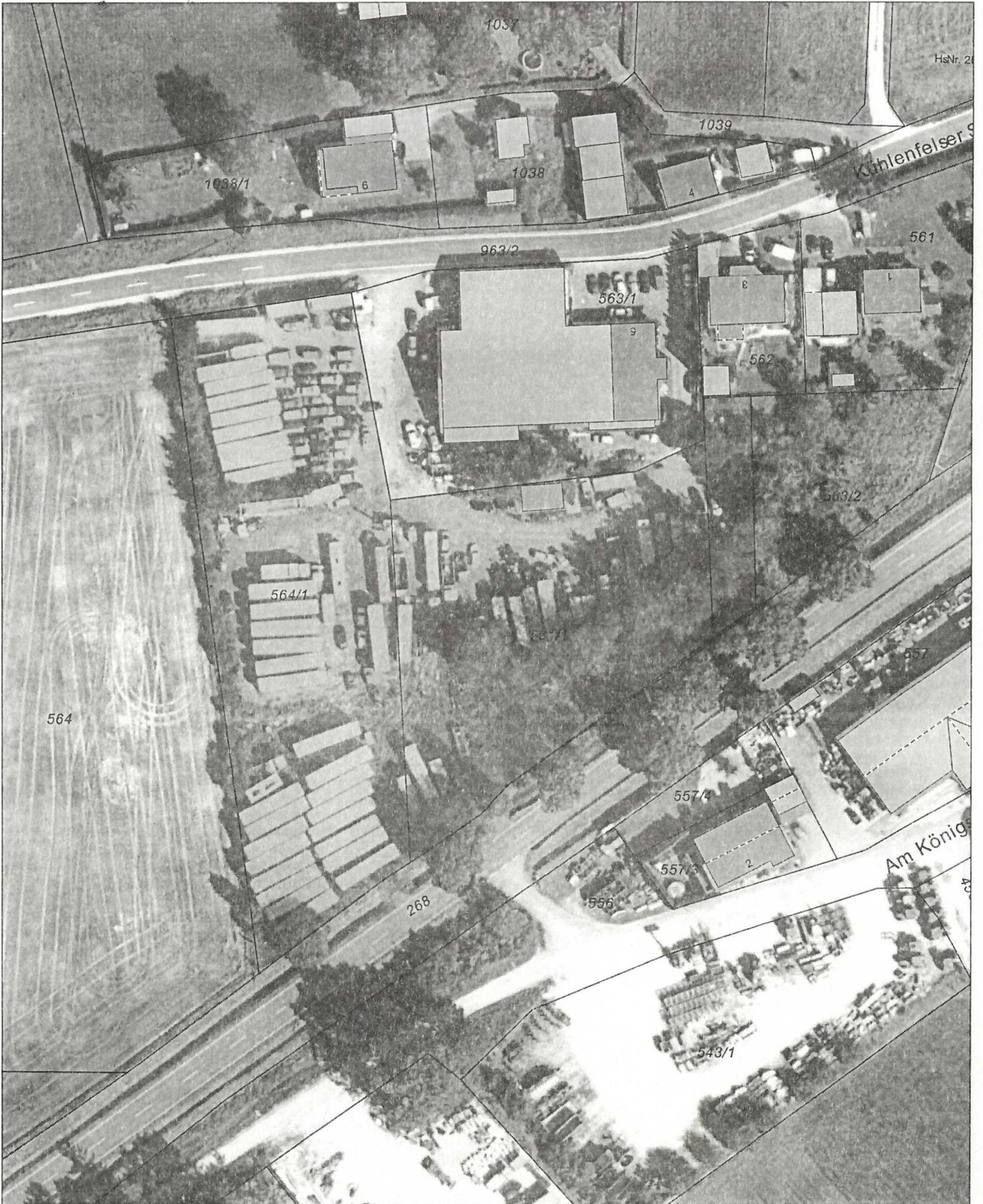
nehmigungsfähig ist. Eine offensichtliche Genehmigungsfähigkeit ist hier auszuschließen, da die Fläche außerhalb des Bebauungszusammenhangs des Ortsteils Bronn liegt, sich somit im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet. Der Nutzung stünden Belange des § 35 Abs. 3 BauGB wohl auch entgegen, jedenfalls bedürfte es einer vertieften Prüfung im Baugenehmigungsverfahren.

Derzeit kommen unterschiedliche - teils unbekannte Personen - als Nutzer der genannten Flächen in Betracht. Hieraus rechtfertigt sich der Erlass einer Allgemeinverfügung i.S.d. Art. 35 Satz 2 Var. 1 BayVwVfG. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle derzeitigen und zukünftigen Nutzer der genannten Flächen, soweit diese als Lager- und Abstellplatz genutzt werden.

Da der Lagerplatz im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde und nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können, ergeht die Anordnung der Nutzungsuntersagung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Sie ist geeignet und erforderlich, um angesichts der vorhandenen Gesetzesverstöße rechtmäßige Zustände herzustellen. Der bauplanungsrechtliche Außenbereich dient gerade der Landwirtschaft, der Erholung und dem Schutz

Inhalt:

- Allgemeinverfügung zur Nutzungsuntersagung der Flächen Fl.Nrn. 564/1, 561/1 und westlicher Bereich der 563/2 der Gemarkung Bronn als Lager- und Abstellplatz
- Satzung des Landkreises Bayreuth über die Errichtung einer Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement in Pegnitz
- Satzung des Landkreises Bayreuth über die Auflösung der Berufsfachschule für Hotelmanagement des Landkreises Bayreuth in Pegnitz
- Satzung des Landkreises Bayreuth über die Auflösung der Hotelfachschule des Landkreises Bayreuth in Pegnitz
- Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2023
- Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2023
- Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth
- Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 16.11.2020
- Satzung für den Kulturbeirat des Landkreises Bayreuth



Landratsamt Bayreuth
Erstellt von: Jana Pfab
Erstellt am: 06.06.2023
Maßstab 1:1000



vor Natur und Landschaft. Die Anordnung ist auch angemessen und somit verhältnismäßig (Art. 8 LStVG). Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung und Sicherung der Rechtsordnung sowie die Schonung des Außenbereichs überwiegt das Privatinteresse am Verbleib der illegalen Anlage. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Bezugsfallwirkung, da der Lager- und Abstellplatz in der Nähe der Kreisstraße "Kühlenfelder Straße" liegt. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, um die Nutzung im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu verhindern. Bereits ein Verstoß gegen formelle Vorschriften allein rechtfertigt den Erlass einer Nutzungsuntersagung, denn durch die Allgemeinverfügung wird lediglich verhindert, eine Nutzung auszuüben, zu der ohnehin keine Berechtigung besteht. Die Nutzungsuntersagung umfasst die Nichtverfestigung, Erweiterung und Nutzung des Lagerplatzes als solcher.

- Die Androhung des Zwangsgeldes unter Nr. 3 der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe des Zwangsgeldes orientiert sich an der Bedeutung der Maßnahme. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es - ausweichlich der Ortseinsichten im Jahr 2022 - im verfahrensgegenständlichen Bereich bereits zu schädlichen Bodenveränderungen gekommen ist, welche eine zügige Behebung der formell und materiell illegalen Zustände umso vordringlicher erscheinen lassen.

Die Zwangsgeldandrohung wird fällig, sofern die Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Zwangsgelder können solange und so oft angedroht und beigetrieben werden, bis die jeweilige Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt ist.
- Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt

bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Von letzterer Regelung wurde vorliegend Gebrauch gemacht, um die sofortige Umsetzung der Anordnung zu ermöglichen.

- Die Allgemeinverfügung ergeht im öffentlichen Interesse und somit kostenfrei gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Bayreuth**
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 1.1.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeine Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bayreuth (Fachbereich 41, 3. OG, Zimmer 332) aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

- Ordnungswidrig im Sinne des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund der Bayerischen Bauordnung zuwiderhandelt.

Landratsamt Bayreuth, 12. Juni 2023
Dr. Brodmerkel
Regierungsrat

Satzung des Landkreises Bayreuth über die Errichtung einer Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement in Pegnitz

Auf Grund von Art. 17 und 18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Träger, Bezeichnung

- Der Landkreis Bayreuth errichtet und betreibt in Pegnitz eine Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement als kommunale Schule.
- Die Schule führt die Bezeichnung "Berufsfachschule für Hotel- und Tourismusmanagement des Landkreises Bayreuth in Pegnitz".

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung - BFSO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Bayreuth, 11. Juli 2022
Landkreis Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Satzung des Landkreises Bayreuth über die Auflösung der Berufsfachschule für Hotelmanagement des Landkreises Bayreuth in Pegnitz

Auf Grund des Art. 17 und des Art. 18 Abs.

1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Auflösung (Berufsfachschule für Hotelmanagement)

Die Berufsfachschule für Hotelmanagement des Landkreises Bayreuth in Pegnitz wird aufgelöst.

§ 2

Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Juli 2022 tritt die Satzung des Landkreises Bayreuth über die Errichtung einer Berufsfachschule für Hotelmanagement vom 19. Dezember 1997 außer Kraft.

Bayreuth, den 11. Juli 2022
Landkreis Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Satzung des Landkreises Bayreuth über die Auflösung der Hotelfachschule des Landkreises Bayreuth in Pegnitz

Auf Grund des Art. 17 und des Art. 18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Auflösung (Hotelfachschule)

Die Hotelfachschule des Landkreises Bayreuth in Pegnitz wird aufgelöst.

§ 2

Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. Juli 2022 tritt die Satzung des Landkreises Bayreuth über die

Errichtung einer Hotelfachschule vom 24. November 1989 außer Kraft.

Bayreuth, den 11. Juli 2022
Landkreis Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3973392545

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 10. Mai 2023
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3710119243

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 10. Mai 2023
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Weidenberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie Art. 63 ff. der GO er-

lässt der Grundschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **901.000 €**
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **--- € ab.**

§ 2

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **901.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2022** auf **265** Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **3.400,00 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Weidenberg, 19. Mai 2023
Grundschulverband Weidenberg
Hans Wittauer
Grundschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung des
Mittelschulverbandes Weidenberg
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie Art. 63 ff. der GO erlässt der Mittelschulverband Weidenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Erschließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.170.400 €**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **735.000 € ab.**

§ 2

Kredite werden nicht benötigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **605.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2022** auf **178 Schüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf **3.400 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **361.500,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Weidenberg, 19. Mai 2023
Mittelschulverband Weidenberg
Hans Wittauer
Mittelschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Einwohnerzahlen im Landkreis
Bayreuth vom 31. Dezember 2022**

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden nach dem Stand vom **31. Dezember 2022** bekannt gegeben.

Gemeinde	Einwohner
Ahorntal	2173
Aufseß	1287
Bad Berneck	
i. Fichtelgebirge, Stadt	4510
Betzenstein, Stadt	2529
Bindlach	7330
Bischofgrün	1909
Creußen, Stadt	5027
Eckersdorf	5092
Emtmannsberg	1031
Fichtelberg	1818
Gefrees, Stadt	4264
Gesees	1294
Glashütten	1340
Goldkronach, Stadt	3513
Haag	973
Heinersreuth	3853
Hollfeld, Stadt	4947
Hummeltal	2431
Kirchenpingarten	1270
Mehlmeisel	1326
Mistelbach	1508
Mistelgau	3921
Pegnitz, Stadt	13561
Plankenfels	882
Plech, Markt	1354
Pottenstein, Stadt	5263
Prebitz	976
Schnabelwaid, Markt	932
Seybothenreuth	1281
Speichersdorf	5886
Waischenfeld, Stadt	3105
Warmensteinach	2300
Weidenberg, Markt	5816
Kreissumme	104702

Die Einwohnerzahlen für den 31.12.2022 sind gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21.4.2023 (GVBl. S. 126), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2024 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bayreuth, 14. Juni 2023
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

**Satzung zur Änderung
der Satzung zur Regelung der
Entschädigung der Kreisräte und
der sonstigen ehrenamtlich tätigen
Kreisbürger vom 16.11.2020**

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LkrO -) folgende

1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 16. November 2020 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 35 vom 3. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Kreisheimatpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 337 €. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Außerdem werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Sie beträgt höchstens 200 € pro Monat."
2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"Kreisarchivpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 337 €. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Außerdem werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Sie beträgt höchstens 200 € pro Monat."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bayreuth, 12. Mai 2023
Landratsamt
Florian Wiedemann
Landrat

**Satzung für den Kulturbeirat
des Landkreises Bayreuth**

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Satzung.

§ 1 Kulturbeirat

Der Landkreis Bayreuth bildet einen Kulturbeirat.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kulturbeirat berät die Kreisgre-

mien und die Landkreisverwaltung in Fragen der Kulturentwicklung im Landkreis.

- (2) Der Kulturbeirat ist ein impulsgebendes und beratendes Forum und fungiert auch als Multiplikator. Der Beirat fördert die Vernetzung und den Austausch von Kulturschaffenden und Personen aus der Kreativwirtschaft untereinander, er entwickelt Ideen und Konzepte für Kulturprojekte und -formate, mit dem Ziel, die Präsenz von Kultur in der Region zu stärken und zu fördern - vor dem Hintergrund, dass kulturelle Identität auch ein wichtiger Faktor der regionalen Identität ist.
- (3) Der Kulturbeirat arbeitet ehrenamtlich und überparteilich.
- (4) Für die Umsetzung seiner Aufgaben, insbesondere von Projekten, sowie für seine Öffentlichkeitsarbeit, erhält der Beirat ein Verfügungsbudget, das vom Ausschuss für Kultur und Soziales beschlossen wird.

§ 3 Zusammensetzung

Stimmberechtigte ständige Mitglieder des Kulturbeirats sind

- der Landrat,
- die Kulturbeauftragte,
- ein Kreisheimatpfleger,
- jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen,
- jeweils ein/e von den im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen benannte/r Künstlerin oder Künstler bzw. Kulturschaffende oder Kulturschaffender,
- sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

§ 4 Berufung der Beiratsmitglieder

- (1) Der Ausschuss für Kultur und Soziales beruft die Mitglieder des Kulturbeirats jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags. Wiederberufungen sind zulässig.
- (2) Die sechs Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der Regionalen Entwicklungsagentur des Landkreises benannt.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen und Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen liegt bei den jeweiligen Fraktionen bzw. Gruppierungen. Das gilt ebenfalls für die von diesen benannten Künstlerinnen und Künstler bzw. Kulturschaffenden.
- (4) Die Kreisheimatpfleger stimmen untereinander ab, wer jeweils an den Sitzungen teilnimmt und gegebenenfalls zuständig ist.

§ 5 Vorsitz

Den Vorsitz im Kulturbeirat hat der Landrat bzw. bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Bei deren Verhinderung übernimmt ein vom Landrat beauftragtes Mitglied der Landkreisverwaltung den Vorsitz.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Kulturbeirat tritt mindestens einmal jährlich, bei Bedarf öfter, zu Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Ladung mit Tagesordnung hat den Mitgliedern spätestens am siebten Tag vor der Sitzung in Textform zuzugehen.
- (3) Unabhängig von der Zahl der Anwe-

senden ist der Kulturbeirat beschlussfähig.

- (4) Die Ergebnisse der Beratungen werden in Niederschriften festgehalten, die den Kulturbeiratsmitgliedern zugesandt werden.
- (5) Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können Fachleute hinzugezogen werden.

§ 7 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Umsetzung von Projekten kann der Kulturbeirat Arbeitsgruppen einrichten. Eine Arbeitsgruppe wird mit mindestens zwei Mitgliedern des Kulturbeirats besetzt. Weitere Mitglieder einer Arbeitsgruppe können auch Außenstehende sein.

§ 8 Beratungsgegenstände

- (1) Die Beratungsgegenstände des Kulturbeirats werden durch den Vorsitzenden festgelegt. Jedes Mitglied des Kulturbeirats kann die Beratung von Angelegenheiten beantragen.
- (2) Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten des Kulturbeirats sind durch die Kreisverwaltung zu behandeln. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen und Gruppierungen im Kulturbeirat können die Behandlung der vorgenannten Anliegen des Kulturbeirats durch den Kreistag bzw. den zuständigen Ausschuss des Kreistags beantragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 16. Juni 2023
Florian Wiedemann
Landrat